

Stempelmarke zu 16,00 € anbringen

Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke

Nummernkodex "Identificativo" (14 Ziffern)

Andernfalls kann die Stempelgebühr auch mittels Modell F23 eingezahlt werden (Steuerkodex 456T), welches dann dem Antrag beizulegen ist.

An

Autonome Provinz Bozen

Abteilung 25 – Wohnungsbau

Amt 25.2 - Amt für Wohnbauförderung

Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

E-Mail: wohnbauforderung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauforderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it

1. Stock – Büro 139 - Sekretariat

Tel. 0471 418742 / 418741

Ansuchen um Verlängerung der Fertigstellungs-und/oder Besetzungsfrist der geförderten Wohnung

A. Antragsteller/in

Vorname Zuname

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in der Gemeinde

Fraktion/Straße Nummer

B. Vorhaben

Wohnbauakt Nr. vom

C. Angaben und Erklärungen

Der/Die Unterfertigte **ersucht um die Verlängerung** der Frist für die Fertigstellung und/oder Besetzung der geförderten Wohnung laut Artikel 50 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 bzw. laut Artikel 23, Absatz 5 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42.

Mein Antrag wird folgendermaßen begründet:

.....
.....
.....
.....
.....

D. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer auf digitalen Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

E. Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – Im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

F. Information gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Datum

Unterschrift

.....

.....

Anlage

Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes (Vor- und Rückseite)